

Die VermögensManager
von Munich Re und ERGO



Verkaufsprospekt

einschließlich Vertragsbedingungen

Ausgabe Januar 2012

Wichtige Informationen

Dieser Verkaufsprospekt enthält wichtige Erläuterungen zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für richtlinienkonforme Sondervermögen (im Folgenden „Allgemeine Vertragsbedingungen“ genannt) sowie den „Besonderen Vertragsbedingungen“ für das richtlinienkonforme Sondervermögen **MEAG MM-Fonds 100**. Aktuelle Angaben über die Gremien, das haftende Eigenkapital der Kapitalanlagegesellschaft und das haftende Eigenkapital der Depotbank, die Firma des Abschlussprüfers sowie den Inventarwert des Sondervermögens enthält der gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgen auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“ des jeweiligen Sondervermögens. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgen ausschließlich auf Risiko des Käufers bzw. Verkäufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den letzten Jahresbericht des jeweiligen Sondervermögens. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der letzte Halbjahresbericht vor Vertragsabschluss anzubieten.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 Abs. 1 Investmentgesetz (im Folgenden „InvG“ genannt) sind sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Das in diesem Prospekt behandelte Sondervermögen ist ausschließlich für den Vertrieb im Inland (Bundesrepublik Deutschland) bestimmt. Insbesondere ist das Sondervermögen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt und kann weder an Bürger dieses Staates verkauft noch anderweitig an Personen in diesem Land übertragen werden.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Investmentgesetzes können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI, Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Tel.: 030 | 64 49 04 6 - 0, Fax: 030 | 64 49 04 6 - 29, Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069 | 23 88 - 19 07 oder - 19 06, Fax: 069 | 23 88 - 19 19, schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu den in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen getroffen. Im Besonderen Teil werden darüber hinausgehende, davon abweichende und/oder spezifische Regelungen aufgeführt.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt
www.bafin.de

Kapitalanlagegesellschaft:

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München
www.meag.com

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München,
Abt. HRB 132989

Ausgabe: Januar 2012

Inhalt

I Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	6
Grundlagen	6
Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft)	6
Depotbank	7
Sondervermögen und Teilfonds	7
Anteile	7
Anteilsklassen	7
Anlageziel, Anlagegrundsätze und -politik	8
Anlageinstrumente im Einzelnen	8
Wertpapiere	8
Geldmarktinstrumente	8
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	9
Bankguthaben	10
Investmentanteile nach Maßgabe des § 50 InvG	10
Derivate	10
Qualifizierter Ansatz für den Derivateinsatz	10
Darlehensgeschäfte	12
Pensionsgeschäfte	12
Kreditaufnahme	12
Bewertung der Vermögensgegenstände	12
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	12
An einer Börse zugelassene/in einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	12
Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	12
Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögens- gegenstände	12
Nicht notierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	12
Geldmarktinstrumente	12
Derivate	12
Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehensgeschäfte	13
Auf ausländische Währung lautende Vermögens- gegenstände	13
Wertentwicklung	13
Risikohinweise	13
Allgemeines	13
Marktrisiko	13
Zinsänderungsrisiko	13
Währungsrisiko	14
Adressenausfall- oder Emittentenrisiko	14
Länder- oder Transferrisiko	14
Liquiditätsrisiko	14
Abwicklungsrisiko	14
Verwahrrisiko	14
Inflationsrisiko	15
Konzentrationsrisiko	15
Risiken in Emerging Markets	15
Liquiditäts- und Abwicklungsrisiko	15
Regulatorische Risiken und Rechnungslegungsstandards	15
Verwahrrisiko	15
Risiken von Direktanlagen an den Kapitalmärkten der Russischen Föderation	15
Risiko bei Feiertagen im In- und Ausland	15
Änderung der Anlagepolitik	15
Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	15
Risiko der Rücknahmeaussetzung	16
Schlüsselpersonenrisiko	16
Performancerisiko	16
Risiko erhöhter Umsätze als Basiswert von strukturierten Produkten	16
Rechtliches und steuerliches Risiko	16
Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfonds als Zielfonds	16
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	16
Profil des typischen Anlegers	17
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	17
Ausgabe von Anteilen	17
Rücknahme von Anteilen	17
Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	17
Aussetzung der Anteilrücknahme	17
Börsen und Märkte	18
Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten	18
Ausgabe- und Rücknahmepreise	18
Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	18
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/ Rücknahmepreises	18
Ausgabeaufschlag	18
Rücknahmeabschlag	18
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	18
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	18
Verwaltungs- und sonstige Kosten	18
Verwaltungs- und sonstige Kosten	18
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentfondsanteilen	19
Gesamtkostenquote	19
Ermittlung und Verwendung der Erträge, Ertragsausgleich sowie Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge	19
Ermittlung von Erträgen	19
Ertragsausgleichsverfahren	19
Ausschüttung	20
Ausschüttungsmechanik	20
Gutschrift der Ausschüttungen	20
Thesaurierung der Erträge	20
Kurzangaben über die für die Anteilinhaber bedeutsamen Steuervorschriften	20
Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	21
Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien	21
Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden	21

Inländische Dividenden	21	Geschäftsjahr, Berichterstattung und Prüfung des Sondervermögens	25
Negative steuerliche Erträge	21	Geschäftsjahr, Berichterstattung und Abschlussprüfer	25
Substanzauskehrungen	22		
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	22	Zahlungen an die Anteilinhaber, Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	26
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	22	Zahlungen an die Anteilinhaber	26
Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren,		Verbreitung der Berichte	26
Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus		Sonstige Informationen	26
Stillhalterprämien	22		
Zinsen und zinsähnliche Erträge	22	Auflösung und Übertragung des Sondervermögens	26
In- und ausländische Dividenden	22	Voraussetzung für die Auflösung des Sondervermögens	26
Negative steuerliche Erträge	23	Verfahren bei Auflösung	26
Substanzauskehrungen	23	Übertragung aller Vermögensgegenstände des	
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	23	Sondervermögens	26
Steuerausländer	23	Verfahren bei der Übertragung des Sondervermögens	26
Solidaritätszuschlag	23		
Kirchensteuer	23	Auslagerung	27
Ausländische Quellensteuer	24		
Ertragsausgleich	24	Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)	27
Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	24	Hinweis nach § 126 InvG	27
Zwischengewinnbesteuerung	24		
Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	24	Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten	27
Transparente und intransparente Besteuerung	24	Zielsetzung	27
EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung	25		

II Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	29
--	----

III Allgemeine Vertragsbedingungen	32
---	----

IV Besondere Vertragsbedingungen	38
---	----

V Verwaltung und Depotbank	41
-----------------------------------	----

Die nachfolgenden Angaben gelten für alle in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen gleichermaßen, es sei denn, es wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes ausdrücklich auf eine Abweichung hingewiesen (z. B. Geltung der Angaben nur für ein einzelnes Sondervermögen).

Grundlagen

Das Sondervermögen ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG). Es wird von der **MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH** (im Folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet) verwaltet. Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedene Vermögensgegenstände gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld für Rechnung des Sondervermögens anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem InvG und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft für das Sondervermögen regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Vertragsbedingungen“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht des Sondervermögens sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich. Diese Unterlagen sind darüber hinaus in elektronischer Form im Internet unter www.meag.com abrufbar. Die Vertragsbedingungen sind im Anhang an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Sondervermögens sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com bekannt gemacht. Wenn

die Änderungen Vergütungen und Aufwandsersstattungen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Sondervermögens oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Änderungen sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandsersstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Anteile vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft)

Verwaltungsgesellschaft des Sondervermögens ist die **MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH** mit Sitz in München. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des InvG und hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Am 11. Juni 1990 wurde die Firma HMT Hamburg-Mannheimer Investment Trust GmbH gegründet; die Umfirmierung auf MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH erfolgte am 21. September 1999. Am 29. Februar 2000 wurde die VICTORIA Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH verschmolzen. Die Verschmelzung der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die MEAG MUNICH ERGO Real Estate Investment GmbH sowie deren Umfirmierung auf MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH erfolgte am 1. September 2003.

Der Gesellschaft wurde am 23. Mai 1990 die Erlaubnis zur Verwaltung von Wertpapier-Sondervermögen und am 30. November 1994 die Erlaubnis zur Verwaltung von Geldmarkt-Sondervermögen erteilt. Seit dem 13. April 1999 darf die Gesellschaft ferner Investmentfondsanteil-, Gemischte Wertpapier- und Grundstücks- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen verwalten. Am 9. August 2000 wurde der Gesellschaft auch die Erlaubnis zur Verwaltung von

Grundstücks-Sondervermögen erteilt. Nach der Anpassung an das InvG darf die Gesellschaft seit 2004 richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, gemischte Sondervermögen, Altersvorsorge-Sondervermögen und seit dem 10. Juni 2005 Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Dach-Hedgofonds) sowie Spezial-Sondervermögen in der Form von Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken verwalten. Am 28. Mai 2008 wurde der Gesellschaft zudem die Erlaubnis zur Verwaltung von Infrastruktur- und Sonstigen Sondervermögen erteilt.

Nähere Angaben zur Geschäftsführung, der Zusammensetzung des Aufsichtsrates, dem Gesellschafterkreis und der Delegation von Aufgaben sowie zur Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals und des haftenden Eigenkapitals gemäß § 10 KWG finden Sie unter der Überschrift „Verwaltung und Depotbank“ am Schluss dieses Verkaufsprospektes.

Depotbank

Das InvG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der in dem Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten oder in Sperrdepots eines anderen Kreditinstitutes, einer Wertpapierfirma oder eines anderen Verwahrers mit dem InvG und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen.

Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.

Die Angabe der Depotbank für das Sondervermögen finden Sie im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Sondervermögen und Teilfonds

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um ein richtlinienkonformes Sondervermögen. Das Sondervermögen wurde für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Von der Gesellschaft werden folgende Sondervermögen verwaltet (Stand Ende Oktober 2011):

a) Richtlinienkonforme Sondervermögen

MEAG ProZins,
MEAG EuroFlex,
MEAG EuroRenten Dynamic Floor,
MEAG EuroRent,
MEAG EuroCorpRent,
MEAG FairReturn,
MEAG RealReturn,
MEAG EuroErtrag,
MEAG MM-Fonds 100,
MEAG EuroBalance,
MEAG Floor EuroAktien,
MEAG EuroAktien Dynamic Floor,
MEAG EuroInvest,
MEAG EuroKapital,
MEAG ProInvest,
MEAG Osteuropa,
MEAG Nachhaltigkeit.

b) Gemischte Sondervermögen

MEAG GlobalBalance DF,
MEAG GlobalChance DF.

Des Weiteren werden noch 78 Wertpapier-Spezialsondervermögen und drei Immobilien-Spezialsondervermögen verwaltet (Stand Ende Oktober 2011).

Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte, es sei denn, für das Sondervermögen werden Anteilklassen mit unterschiedlichen Rechten gebildet.

Ob die Rechte der Anleger bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden oder zudem in effektiven Stücken verbrieft werden, entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Anteilklassen

Das Sondervermögen kann nach den Vertragsbedingungen verschiedene Anteilklassen bilden. Das heißt, die ausgegebenen Anteile des Sondervermögens verbriefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Anteilklasse sie gehören. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt und können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden. Eine Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltungen ist in den Abschnitten „Derivate“, „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, „Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten“, „Verwal-

tungs- und sonstige Kosten“ sowie „Ermittlung und Verwendung der Erträge“ enthalten.

Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Bildung ist jederzeit möglich, die Schließung nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Abschnitt „Voraussetzung für die Auflösung des Sondervermögens“).

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilklassen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Vorbehaltlich der Ausgabe von währungsgesicherten Anteilklassen, d. h. Anteilklassen, die auf eine andere Währung als das Sondervermögen denominiert sind, bilden Währungskurssicherungsgeschäfte hier von eine Ausnahme. Das Ergebnis von Währungskurssicherungsgeschäften wird bestimmten Anteilklassen zugeordnet und hat für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Abschnitt „Währungsgesicherte Anteilklassen“.

Sofern für ein Sondervermögen Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale und Rechte im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes Erwähnung.

Anlageziel, Anlagegrundsätze und -politik

Ausführungen zum Anlageziel, den Anlagegrundsätzen und der Anlagepolitik des Sondervermögens finden Sie im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Anlageinstrumente im Einzelnen

Im Folgenden werden die für das Sondervermögen allgemein erwerblichen Vermögensgegenstände und allgemein geltenden Anlagegrenzen aufgeführt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes werden darüber hinausgehende, davon abweichende und/oder spezifische Regelungen für das Sondervermögen beschrieben.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der von der BaFin zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der BaFin zugelas-

senen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt. Zusätzlich sind die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 InvG zu erfüllen.

Darüber hinaus dürfen auch nicht notierte Wertpapiere erworben werden (siehe „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“). Außerdem dürfen Wertpapiere in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Geldmarktinstrumente auch in Fremdwährung gehandelt werden.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der von der BaFin zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der BaFin zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

4. wenn sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. wenn sie von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
6. wenn sie von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 geändert worden ist, erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne der Nummer 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne der Nummer 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z.B. in Form eines Investmentgrade-Ratings, und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.

Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Nummer 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nummer 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nummer 3, außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nummer 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Ausstellers (Schuldners) nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Schuldverschreibungen, Scheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer öffentlicher Aussteller sowie gedeckte Schuldverschreibungen (z. B. Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen) werden hierbei nicht einbezogen, sondern wie nachfolgend dargestellt behandelt.

In Schuldverschreibungen, Scheindarlehen und Geldmarktinstrumenten besonderer öffentlicher Aussteller im Sinne des § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sondervermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

In gedeckten Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften.

Bei besonderen öffentlichen Ausstellern im Sinne des § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers erworben oder bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG angerechnet.

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt anlegen in

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch die Kriterien des § 52 Absatz 1 Nummer 1 InvG erfüllen,
- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Nummer 2 InvG erfüllen,
- Aktien, aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, zugelassen oder einbezogen sind, oder
 - e) anderen Schuldner, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben erwerben, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

Die Bankguthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der „Besonderen Vertragsbedingungen“ können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Investmentanteile nach Maßgabe des § 50 InvG

Die Gesellschaft darf in Anteile an anderen Sondervermögen („Investmentanteile“) investieren. Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Sondervermögen anlegen. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erworben werden. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Absatz 1 Satz 2 InvG erfüllen. Die Anteile müssen börsentäglich zurückgegeben werden dürfen.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens erwerben.

Es besteht die Möglichkeit, dass Investmentvermögen, an denen das Sondervermögen Anteile erwirbt, zeitweise die Rücknahme aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem anderen Fonds zu veräußern, indem sie sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank des anderen Fonds zurückgibt. Auf der Homepage der Gesellschaft ist im Internet unter www.meag.com aufgeführt, ob und in welchem Umfang das Sondervermögen Anteile von anderen Investmentvermögen hält, die derzeit die Rücknahme ausgesetzt haben.

Derivate

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Absatz 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung nutzen. Die Gesellschaft wendet für alle Sondervermögen den qualifizierten Ansatz an.

Qualifizierter Ansatz für den Derivateeinsatz

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung

und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, tätigen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens gesteigert werden. Es darf jedoch nie den maximalen Wert von 200 Prozent bezogen auf das Marktrisikopotenzial eines derivatfreien Vergleichsvermögens überschreiten. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Unabhängig von der zwingenden Obergrenze strebt die Gesellschaft an, dass das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens in der Regel 180 Prozent, bezogen auf das Marktrisikopotenzial eines derivatfreien Vergleichsvermögens, nicht überschreitet. Allerdings schwankt das Marktrisikopotenzial abhängig von den Marktbedingungen, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Bei dem derivatfreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Sondervermögens entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Ansonsten muss die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für das Sondervermögen gelten.

Ein Gesamtengagement von 200 Prozent Marktrisikopotenzial und 10 Prozent Kreditrisiko (siehe „Kreditaufnahme“) kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen.

Diese sogenannte Hebelwirkung wird berechnet, indem die Nominalbeträge aller im Sondervermögen eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert werden. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbe-

trages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen. Dies können beispielsweise Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte sein. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Währungsgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abschließen, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile einer währungsgesicherten Anteilklasse auswirken. Da für das Sondervermögen auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung(en) lauten, in der/denen die genannten Anteilklassen denominated sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Anteilwertverluste in diesen Anteilklassen vermeiden bzw. verringern. Für die nicht währungsgesicherten Anteilklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung.

Darlehensgeschäfte

Die in dem Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

Bewertung der Vermögensgegenstände

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/in einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Nicht notierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Derivate

Die zu dem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehensgeschäfte

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte werden zu dem börsentäglich unter Zugrundelegung des Vortages 16.00 Uhr-Fixings der Reuters AG ermittelten Devisenkurs der Währung in die Währung des Sondervermögens umgerechnet.

Wertentwicklung

Die aktuelle Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen kann dem Jahres- und Halbjahresbericht des Sondervermögens sowie dem Internet unter www.meag.com entnommen werden.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen über verschiedene Zeiträume per 31. Oktober 2011 entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. **Das vom Sondervermögen angestrebte Anlageziel kann nicht garantiert werden.** Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die

angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung beeinflussen.

Bei Aktien von kleineren und mittleren Unternehmen (Aktien des Small- und Midcap-Segments) ist darüber hinaus zu beachten, dass aufgrund der geringeren Marktkapitalisierung bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge zu größeren Preisschwankungen und somit zu erhöhten Kursschwankungen führen können. Zusätzlich ist zu beachten, dass es sich bei diesen Aktien oftmals um junge, am Markt wenig etablierte Unternehmen handelt, deren Bewertung vom Vertrauen der Marktteilnehmer in die Geschäftsidee des Unternehmens abhängt. Anders als bei größeren Unternehmen mit langjähriger Börsennotierung, hohem Bekanntheitsgrad und solider wirtschaftlicher Basis können bei jungen Unternehmen schon geringe Veränderungen der Zukunftsprognosen starke Kursbewegungen verursachen. Des Weiteren können bei diesen Aktien Angebot und Nachfrage auf vergleichsweise enge Märkte mit wenig Umsatz treffen, wodurch dann schon wenige Kauf- oder Verkaufsaufträge die Kursentwicklung stark beeinflussen können.

Bei Wandel- oder Optionsanleihen ist zudem zu beachten, dass ihre Kurse aufgrund der Verbriefung von Wandelungs- bzw. Optionsrechten auf den Umtausch bzw. den Erwerb von Aktien auch von dem Kurs der Aktien abhängig sind, in die das Wertpapier aufgrund des Wandelungsrechts getauscht bzw. die aufgrund des Optionsrechts erworben werden können. Verbriefen die Optionsanleihen das Recht des Ausstellers, bei Fälligkeit des Wertpapiers in Abhängigkeit vom Kurs der dem Optionsrecht zugrunde liegenden Aktien anstatt der Rückzahlung des Nominalbetrages eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), ist der Kurs dieser Art der Optionsanleihen im verstärkten Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wert-

papiere. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nach den Vertragsbedingungen Vermögenswerte des Sondervermögens in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt werden können, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der Regel in den Währungen, in denen es investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als das Sondervermögen in andere Währungen als der Fondswährung investiert.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die in der Regel nur Teile des Sondervermögens absichern und über kürzere Zeit erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Sondervermögens negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Sondervermögens. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Adressenausfall- oder Emittentenrisiko

Das Adressenausfall- oder Emittentenrisiko beinhaltet allgemein das Risiko der Partei, mit der eigenen Forderung ganz oder teilweise auszufallen. Dies gilt zum einen für alle Verträge, die für Rechnung des Sondervermögens mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Zum anderen gilt dies insbesondere auch für die Aussteller (Emittenten) der in dem Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände.

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise der Emittent eines verzinslichen Wertpapiers die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Wertpapiers nur teilweise nachkommt. Bei Aktien kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bei-

spielsweise dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividende an die Aktionäre ausschüttet und/oder die Kursentwicklung der Aktie negativ beeinflusst wird.

Im Falle von ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zinszahlung oder die Rückzahlung verzinslicher Wertpapiere ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch „Länder- oder Transferrisiko“).

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Liquiditätsrisiko

Grundsätzlich dürfen für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl kann sich bei einzelnen Vermögensgegenständen in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Vermögensgegenstände, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, erheblichen Preisschwankungen unterliegen.

Dies gilt umso mehr, wenn es sich um solche Vermögensgegenstände handelt, die an Börsen oder organisierten Märkten in Ländern gehandelt werden, deren Entwicklung noch nicht internationalen Standards entspricht oder deren Umsatzvolumina noch gering sind.

Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Vermögensgegenstände besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann. Die Depotbank haftet nicht unbegrenzt für den Verlust oder Untergang von Vermögensgegenständen, die im Ausland bei anderen Verwahrstellen gelagert werden (siehe Abschnitt „Depotbank“).

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass aufgrund einer Geldentwertung entweder das eingesetzte Kapital oder die laufenden Erträge aus der Vermögensanlage an Wert verlieren. Es besteht ein inflationsbedingtes Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Konzentrationsrisiko

Unter Beachtung der durch das InvG und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen kann die tatsächliche Anlagepolitik für das Sondervermögen auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig bestimmte Vermögensgegenstände bzw. schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte und Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf spezielle Vermögensgegenstände bzw. Anlagesektoren kann im Vergleich zu einer breiten Streuung auf verschiedene Vermögensgegenstände bzw. in zahlreiche unterschiedliche Bereiche mit besonderen Chancen verbunden sein. Diesen Chancen stehen aber auch entsprechende Risiken (z. B. gegebenenfalls Marktmenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüber. Über den Inhalt der Anlagepolitik unterrichtet der Jahres- und Halbjahresbericht im Tätigkeitsbericht und in der Vermögensaufstellung nachträglich für den abgelaufenen Berichtszeitraum.

Risiken in Emerging Markets

Liquiditäts- und Abwicklungsrisiko

Die Anleger sollten beachten, dass die Märkte der Schwellenländer in der Regel volatil und weniger liquide sind als die führenden Börsenplätze der Welt. Dies kann zu Schwankungen der Anteilepreise des Sondervermögens führen. Darüber hinaus können die Marktgepflogenheiten bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und bei der Verwahrung von Vermögenswerten zusätzliche Risiken beinhalten. Manche Märkte, in die das Sondervermögen investieren darf, sehen insbesondere keine Abwicklung auf der Grundlage Lieferung gegen Zahlung vor, so dass das Risiko hinsichtlich der Abwicklung solcher Geschäfte vom Sondervermögen getragen werden muss.

Regulatorische Risiken und Rechnungslegungsstandards

Es sollte beachtet werden, dass die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in Schwellenländern den Anlegern unter Umständen nicht das gleiche Maß an Schutz oder Informationen bieten, wie dies international üblich ist. Insbesondere können die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Wechselkursdifferenzen, latenten Steuern sowie Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung abweichend von internationalen Bilanzierungsstandards gehandhabt werden. Dadurch kann die Kursfeststellung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens beeinträchtigt werden.

Verwahrrisiko

Anlagen in Emerging Markets unterliegen in der Regel erhöhten Risiken hinsichtlich des Besitzes und der Verwahrung von Wertpapieren. In bestimmten Ländern wird der Besitz durch eine Eintragung in ein Register der Gesellschaft oder ihres Registrars nachgewiesen. Weder die Treuhänderin noch eine ihrer regionalen Korrespondenzbanken noch ein zentrales Depotsystem verwahren Urkunden über den Besitz der Wertpapiere. Aufgrund dieses Systems und des Fehlens staatlicher Verordnungen sowie Mitteln zu ihrer Durchsetzung kann das Sondervermögen, ohne dass es dies

beeinflussen könnte, seine Registrierung und den Besitz von Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder durch bloßes Versehen verlieren.

Risiken von Direktanlagen an den Kapitalmärkten der Russischen Föderation

Eine Direktanlage in russischen Wertpapieren ist in vielerlei Hinsicht mit denselben Risiken behaftet wie eine Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus anderen Schwellenländern, die oben beschrieben wurden. Bei einer Anlage in russischen Wertpapieren können jedoch die politischen, rechtlichen und operativen Risiken besonders ausgeprägt sein. Zudem erfüllen bestimmte russische Emittenten unter Umständen die internationalen Standards der Unternehmensführung nicht.

Soweit ein Sondervermögen Mittel direkt an russischen Märkten anlegt, bestehen insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung der Vermögenswerte erhöhte Risiken. In Russland wird der Rechtsanspruch auf Wertpapiere durch den Eintrag in ein Register nachgewiesen. Die Pflege dieses Registers kann jedoch beträchtlich von internationalen Standards abweichen. Das Sondervermögen kann seine Eintragung im Register ganz oder teilweise durch Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit oder sogar Betrug einbüßen. Darüber hinaus kann derzeit nicht garantiert werden, dass das Register mit der erforderlichen Kompetenz, Fähigkeit und Sorgfalt und insbesondere ohne Einflussnahme der Unternehmen geführt wird; die Pflege der Register unterliegt keiner wirksamen staatlichen Kontrolle. Rechte können überdies durch die Zerstörung oder sonstige Beschädigung des Registers verloren gehen. Zudem lässt sich bei einer Direktanlage an russischen Märkten nicht ausschließen, dass bereits Eigentumsansprüche Dritter an den entsprechenden Vermögenswerten bestehen oder dass der Erwerb der Vermögenswerte Beschränkungen unterliegt, von denen der Käufer nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Diese Umstände können den Wert der erworbenen Vermögensgegenstände schmälern oder einen Zugriff des Sondervermögens auf diese Vermögenswerte zu dessen Nachteil ganz oder teilweise verhindern.

Risiko bei Feiertagen im In- und Ausland

Das Sondervermögen kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des Sondervermögens kommen. Das Sondervermögen kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern auf dem dortigen Markt nicht handeln. Dadurch kann es auch zu Liquiditätsproblemen bei der Veräußerung von Anteilen kommen.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu än-

dem (siehe hierzu auch das Kapitel „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen das Kapitel „Aussetzung der Anteilrücknahme“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Sondervermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, ist dieser Erfolg oft auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Performancerisiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für das Sondervermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

Risiko erhöhter Umsätze als Basiswert von strukturierten Produkten

Das Sondervermögen kann Basiswert von strukturierten Sondervermögen und Zertifikaten sein. In einem solchen Falle kann es zu erhöhten Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen kommen, wenn die Emittenten oder Sponsoren dieser Sondervermögen oder Zertifikate sich bei Marktbewegungen oder Umsätzen durch den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen absichern wollen. Die Gesellschaft trifft nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Sondervermögen oder der Anleger durch ein solches Vorgehen beeinträchtigt werden.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Sondervermögens kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Sondervermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rück-

gabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfonds als Zielfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Sondervermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass sich das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Bei over-the-counter (OTC)-Geschäften treten folgende zusätzliche Risiken auf:

- Es fehlt ein organisierter Markt, was zu Problemen bei der Veräußerung des am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumentes an Dritte führen kann.
- Eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.
- Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein.

Die Risiken sind beim Kauf und Verkauf von Optionen sowie beim Abschluss von Terminkontrakten je nach der für das Sondervermögen übernommenen Position unterschiedlich hoch.

Dementsprechend können die Verluste des Sondervermögens

- sich auf den für ein Optionsrecht gezahlten Preis beschränken oder
- weit über die gestellten Sicherheiten (z. B. Einschüsse) hinausgehen und zusätzliche Sicherheiten erfordern oder
- zu einer Verschuldung führen und damit das Sondervermögen belasten, ohne dass das Verlustrisiko stets im Voraus bestimmbar ist.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Ziel der Anlagepolitik erreicht wird.

Profil des typischen Anlegers

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes wird dargestellt, für welche Anleger die Gesellschaft das Sondervermögen für geeignet hält. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob das Sondervermögen seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Der Preis der Anteile des Sondervermögens und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Anleger können unter Umständen angelegte Beträge nicht zurückerhalten und/oder keine laufende Rendite auf ihre Kapitalanlage erzielen. Im Hinblick auf die Risiken, denen die Vermögensgegenstände des Sondervermögens ausgesetzt sein können, empfiehlt es sich nicht, Anteile auf Kredit zu erwerben.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft sowie der Depotbank erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Anteilwert – ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Darüber hinaus ist auch der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich. Dabei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Der Mindestanlagebetrag für das Sondervermögen bzw. jede Anteilklasse ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes geregelt.

Zu den genauen Abrechnungsmodalitäten der depotverwahren Stelle wird auf das Kapitel „Abrechnung bei Anteausage und -rücknahme“ sowie den Besonderen Teil des Verkaufsprospektes verwiesen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht, für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können zusätzliche Kosten anfallen.

Zu den genauen Abrechnungsmodalitäten der depotverwahren Stelle wird auf das Kapitel „Abrechnung bei Anteausage und -rücknahme“ sowie den Besonderen Teil des Verkaufsprospektes verwiesen.

Abrechnung bei Anteausage und -rücknahme

Die Abrechnung von Anteausage und -rücknahme erfolgt bei der Depotbank des Sondervermögens spätestens an dem auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrages folgenden Bewertungstag (zu „Bewertungstag“ siehe Kapitel „Ausgabe- und Rücknahmepreise“). Die genauen Abrechnungsmodalitäten der Depotbank entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Darüber hinaus ist eine Anteausage bzw. -rücknahme über Dritte (depotverwahren Stelle) möglich. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Detaillierte Informationen zur Abrechnung bei Anteausage und -rücknahme erhalten die Anleger bei ihrer depotverwahren Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotverwahren Stelle hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile des Sondervermögens zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Sondervermögens oder der Handel mit diesen an Börsen oder anderen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen. Sollten Anteile des Sondervermögens ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt werden, so gilt Folgendes:

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft ermittelten Anteilpreis abweichen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile des Sondervermögens ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (siehe hierzu das Kapitel „Bewertung der Vermögensgegenstände“). Der so ermittelte Inventarwert geteilt durch die Anzahl der umlaufenden Anteile ergibt den Inventarwert pro Anteil, nachstehend „Anteilwert“ genannt.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem alle Kosten, die direkt der Anteilklasse zuordenbar sind, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Genauere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des InvG, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags) wird ebenso wie der Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen, d. h. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese sind vorstehend im Kapitel „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, wird bei der Festsetzung des Ausgabepreises dem

Anteilwert des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der maximale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gültige Ausgabeaufschlag sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Sondervermögens reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilen eine längere Anlagedauer.

Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, wird bei der Festsetzung des Rücknahmepreises vom Anteilwert des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der maximale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gültige Rücknahmeabschlag sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt.

Der Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilen eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com veröffentlicht und/oder in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen publiziert. **Genauere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.**

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Werden Anteile über Dritte erworben oder zurückgegeben, so können Kosten beim Erwerb oder der Rücknahme der Anteile anfallen. Beim Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der BaFin.

Einzelheiten zu diesen Vergütungen und Aufwendungserstattungen, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann,

sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes detailliert aufgeführt.

Die Gesellschaft gewährt vielfach an Vermittler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Bestandsprovisionen“. Sie dienen der Abdeckung der Vertriebsleistungen der Vermittler. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Gegebenenfalls werden die „Bestandsprovisionen“ auch an Untervermittler ganz oder teilweise abgegeben.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentfondsanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile eine Verwaltungsvergütung sowie sonstige Kosten berechnet, welche allerdings in den Anteilwerten der Investmentanteile bereits berücksichtigt sind.

Von den Anlegern sind u. a. mittelbar die Transaktionskosten, die banküblichen Depotgebühren, die Kosten für Druck und Versand sowie Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Auflösungsberichte, die Kosten für die Bekanntmachung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen sowie eventuell entstehende Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu tragen.

Die Gesellschaft hat im Jahres- und Halbjahresbericht des Sondervermögens den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Ferner wird die Gesellschaft im Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offen legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Gesamtkostenquote

Die bei der Verwaltung des Sondervermögens innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) werden im Jahresbericht im Rahmen der Ertrags- und Aufwandsrechnung und in den wesentlichen Anlegerinformationen offenge-

legt und als Quote des durchschnittlichen ggf. anteiligen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklasse, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen, die dem Sondervermögen bzw. der einzelnen Anteilklasse zusätzlich belastet werden können (siehe Besonderer Teil des Verkaufsprospektes). Ausgenommen sind die Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Ermittlung und Verwendung der Erträge, Ertragsausgleich sowie Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

Ermittlung von Erträgen

Die sich aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ergebenden Erträge sind insbesondere vereinnahmte und nicht zur Kostendeckung verwendete Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstige Erträge sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften, auch wenn diese dem Sondervermögen im Zeitpunkt des Geschäftsjahresendes noch nicht zugeflossen sind.

Bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten wendet die Gesellschaft die Durchschnittsmethode an; das heißt, dass aus allen Käufen einer Wertpapiergattung der ermittelte Durchschnittskurs zugrunde gelegt wird und innerhalb der einzelnen Wertpapiergattung Veräußerungsgewinne mit Veräußerungsverlusten verrechnet werden. Realisierte Veräußerungsverluste werden mit realisierten Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapiergattungen nicht saldiert.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dies beinhaltet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Andernfalls würde jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel den Anteil der Erträge am Anteilwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren. Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei ausschüttenden Anteilklassen der Ausschüttungsbetrag je Anteil und bei thesaurierenden Anteilklassen der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Anteilumschlages beeinflusst wird.

Dabei wird bei ausschüttenden Anteilklassen in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an der Entstehung der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ausschüttung

Für ausschüttende Anteilklassen erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zu Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne sowie sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die ausschüttbaren anteiligen Erträge können unter Berücksichtigung des dazugehörigen Ertragsausgleichs zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zu Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem anteiligen Sondervermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (Ex-Tag) der Anteilwert der ausschüttenden Anteilklasse und somit des anteiligen Sondervermögens um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben die Geschäftsstellen der Depotbank die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Thesaurierung der Erträge

Für thesaurierende Anteilklassen werden die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, sondern anteilig zur Wiederanlage im Sondervermögen verwendet.

Kurzangaben über die für die Anteilinhaber bedeutsamen Steuervorschriften

Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge dieses Sondervermögens werden in dem jährlich erscheinenden Jahresbericht veröffentlicht.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus (Stand Ende Oktober 2011). Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, soweit nicht im Einzelfall

explizit auf die Besteuerung von ausländischen Anlegern hingewiesen wird (siehe "Steuerausländer"). Dem ausländischen Anleger wird empfohlen, sich vor Erwerb von Anteilen an den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen selbst ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit; auf Ebene des Anlegers jedoch sind die steuerpflichtigen Erträge aus dem Sondervermögen entsprechend zu berücksichtigen. Bei Privatanlegern werden diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit sie – ggf. zusammen mit weiteren Kapitalerträgen – den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden (Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe weiter unten).

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom

Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag) auf seinem Konto gutgeschrieben. Bei entsprechender Vereinbarung kann die Steuergutschrift auch zum Kauf neuer Fondsanteile verwendet werden.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttungen und Thesaurierungen stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen

gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die

Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz (bei Anlegern, die Körperschaften sind; 5 Prozent der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe weiter unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig (Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.). Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaf-

ten grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.). Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbsteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem

Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar).

Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 40h InvG, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises)

als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung

der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus (Stand Ende Oktober 2011). Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, soweit nicht im Einzelfall explizit auf die Besteuerung von ausländischen Anlegern hingewiesen wird (siehe "Steuerausländer").

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich an ihren steuerlichen Berater zu wenden.

Geschäftsjahr, Berichterstattung und Prüfung des Sondervermögens

Geschäftsjahr, Berichterstattung und Abschlussprüfer

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen ausführlichen Jahresbericht für das Sondervermögen, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für das Sondervermögen.

Der Jahres- und Halbjahresbericht können auf Anforderung bei der Gesellschaft sowie der Depotbank kostenfrei bezogen werden; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Darüber hinaus sind sie im Internet unter www.meag.com verfügbar.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in 80339 München, Ganghoferstr. 29, beauftragt.

Zahlungen an die Anteilhaber, Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Zahlungen an die Anteilhaber

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anteilhaber ausschüttender Anteilklassen die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden.

Verbreitung der Berichte

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, beispielsweise Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Vertragsbedingungen, Jahresbericht und Halbjahresbericht können bei der Gesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank oder im Internet unter www.meag.com verfügbar.

Sonstige Informationen

Wichtige Informationen an die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.meag.com veröffentlicht.

Auflösung und Übertragung des Sondervermögens

Voraussetzung für die Auflösung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht jederzeit kündigen.

Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die Kündigung informiert.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. Entsprechend kann auch bezüglich einer Anteilklasse des Sondervermögens verfahren werden. Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird (§ 26 der Insolvenzordnung).

In diesen Fällen geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt und den Erlös an die Anteilhaber verteilt. Mit Genehmigung der BaFin kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.

Verfahren bei Auflösung

Wird das Sondervermögen aufgelöst, so wird dies im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden eingestellt. Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Depotbank das Sondervermögen abwickelt, erstellt die Gesellschaft jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf ein anderes bestehendes, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründetes Sondervermögen übertragen werden. Das Sondervermögen darf auch mit einem Investmentfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der BaFin kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens oder mit Zustimmung der BaFin einem anderen Übertragungstichtag die Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens oder eines ausländischen richtlinienkonformen Investmentfonds auf das Sondervermögen übertragen werden.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen Investmentfonds ohne dessen Verbindlichkeiten auf das Sondervermögen übertragen werden.

Verfahren bei der Übertragung des Sondervermögens

Die depotführenden Stellen der Anleger übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte im Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das Sondervermögen bzw. den Investmentfonds, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzu-

geben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentfonds umzutauschen, der ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie das Sondervermögen verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder Investmentfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Übernahmevorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Die Gesellschaft macht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Internet unter www.meag.com bekannt, wenn das Sondervermögen einen anderen Fonds aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte das Sondervermögen durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten Fonds verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen oder einen anderen ausländischen Investmentfonds findet nur statt, wenn sie durch die BaFin genehmigt worden ist.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat nachfolgende Aufgaben auf ihre alleinige Gesellschafterin, die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH mit Sitz in 80333 München, Oskar-von-Miller-Ring 18, übertragen und die Auslagerung gegenüber der BaFin angezeigt:

- Unterstützende Funktionen der Fondsverwaltung
- EDV
- Zentral- und Stabsfunktionen (Finanzbuchhaltung/Rechnungswesen, Personalwesen, Interne Revision, Compliance, Geldwäsche)
- IT-technische Abbildung des Risikomodells im Rahmen des qualifizierten Ansatzes der Derivateverordnung

Die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH wiederum hat die Funktion der Internen Revision auf ihre Mehrheitsgesellschafterin, die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, übertragen und die Auslagerung gegenüber der BaFin angezeigt.

Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)

Hinweis nach § 126 InvG

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Gesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 360 Abs. 1 BGB genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
 - a) der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
 - b) er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Zielsetzung

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz, welche für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert Sie die Gesellschaft daher nachfolgend über die weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten im Bereich der Vermögensverwaltung sowie bei der Verwaltung von Wertpapier- und Immobilien-Sondervermögen.

Solche Interessenkonflikte können sich beispielsweise ergeben zwischen der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet), anderen Un-

ternehmen der Münchener Rück Gruppe, der Geschäftsleitung der Gesellschaft, den Mitarbeitern der Gesellschaft oder anderen Personen, die mit der Gesellschaft verbunden sind, und den Kunden der Gesellschaft oder zwischen den Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- in der Anlageberatung (Advisory für Institutionelle Anleger) aus dem eigenen Umsatzinteresse der Gesellschaft am Absatz von Anteilen von Investmentvermögen;
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (sog. Insiderinformationen/Mitarbeitergeschäfte);
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten;
- durch Stellung als Konzernunternehmen gegenüber Drittkunden;
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und Individualportfolios (Cross Trades);
- Umschichtungen in den Sondervermögen.

Die Gesellschaft kann von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit ihrem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen erhalten, was zum Beispiel in Form von Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technischen Diensten sowie der Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformationssysteme und Drittverbreitungssysteme geschehen kann.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den, dem Kunden gegenüber, erbrachten Dienstleistungen. Die Gesellschaft nutzt diese Dienstleistungen lediglich dazu, ihre Dienstleistungen in der von den Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Vermögensverwaltung beeinflussen, hat die Gesellschaft die Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet und eine unabhängige Compliance Stelle geschaffen. Die Gesellschaft erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Die zur Identifikation, Vermeidung sowie zum Management von Interessenkonflikten erforderliche Compliance-Stelle, wurde im Zuge einer Auslagerung auf die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH übertragen.

Im Einzelnen ergreift die Gesellschaft unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrnehmung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung (zum Beispiel: Genehmigungsverfahren für neue Produkte; Mandatsvereinbarungen in der Vermögensverwaltung);
- Verpflichtung zur Einhaltung der Wohlverhaltensrichtlinien/Verhaltenskodex;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;

- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, um möglichen Interessenkonflikten z. B. durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen der Mitarbeiter;
- Bei Delegation von Aufgaben stellt die Gesellschaft sicher, dass das Interesse der Anleger gewahrt ist;
- Überwachung der Portfolioumschlagrate.

Auf die folgenden Punkte weist die Gesellschaft insbesondere hin:

In der Vermögensverwaltung haben die Kunden der Gesellschaft die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft die Gesellschaft im Rahmen der vereinbarten Mandate die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne zuvor die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Hieraus unter Umständen resultierende Risiken begegnet die Gesellschaft durch geeignete organisatorische Maßnahmen (s.o.), insbesondere einer am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahl. Auf diese Weise können wir sicherstellen, dass bei der Auswahl der Finanzinstrumente die Ergebnisse, die Kontinuität des Portfoliomanagements und die Übereinstimmung mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagezielen im Vordergrund stehen.

MEAG MM-Fonds 100

Depotbank

Für das Sondervermögen hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Sitz in 80939 München, Lilienthalallee 34–36 das Amt der Depotbank übernommen.

Die CACEIS Bank Deutschland GmbH ist ein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes. Ihre Haupttätigkeit ist u. a. die Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes, die Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten sowie die Ausübung der Depotbankfunktion nach den Vorgaben des Investmentgesetzes. Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anteilhaber ausschüttender Anteilklassen etwaige Ausschüttungen erhalten und Anteile zurückgenommen werden. Nähere Angaben zu der Depotbank finden Sie am Schluss des Verkaufsprospektes.

Sondervermögen und Teilfonds

Das richtlinienkonforme Sondervermögen MEAG MM-Fonds 100 (DE0009782722) wurde am 2. November 1979 unter dem Namen „DEGEF-Münchener Rück: Mitarbeiter-Fonds 100“ für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Anteile

Die Rechte der Anleger sind ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Anteilscheine des Sondervermögens, die noch auf den Namen „DEGEF-Münchener Rück: Mitarbeiter-Fonds 100“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG MM-Fonds 100“ lautenden Anteilscheine.

Anteilscheine des Sondervermögens, die noch von der Deutschen Bank AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, als Depotbank unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie Anteilscheine, die von der State Street Bank GmbH, mit Sitz in Eschborn, unterzeichnet sind.

Anteilklassen¹

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes besitzt das Sondervermögen keine verschiedenen Anteilklassen.

¹ Die Gesellschaft kann jederzeit beschließen, verschiedene Anteilklassen für das Sondervermögen zu bilden. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse(n) ergänzt.

Gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Sondervermögens können verschiedene Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Anleger, die bei erstmaliger Bildung von Anteilklassen bereits Anteile an dem entsprechenden Sondervermögen besitzen, werden der Anteilklasse A zugeordnet.

Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Sondervermögens ist langfristig ein kontinuierlicher Wertzuwachs und Ertrag.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anlagegrundsätze

Für das Sondervermögen dürfen Wertpapiere gemäß § 47 InvG erworben werden. Ebenfalls zulässig sind Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, Bankguthaben gemäß § 49 InvG, Investmentanteile gemäß § 50 InvG, Derivate gemäß § 51 InvG sowie Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Anlagepolitik

Das Sondervermögen muss überwiegend in Wertpapieren gemäß § 47 InvG angelegt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Anlagegrenzen darf die Gesellschaft insbesondere auch Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München, erwerben. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen verzinsliche Wertpapiere staatlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten zu, im Übrigen Wertpapiere gut fundierter Aussteller.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Aussteller anlegen:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Baden-Württemberg,
- Bayern,
- Berlin,
- Brandenburg,
- Bremen,
- Hamburg,
- Hessen,
- Mecklenburg-Vorpommern,
- Niedersachsen,

- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Sachsen,
- Sachsen Anhalt,
- Schleswig-Holstein,
- Thüringen,
- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
- EURATOM,
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften,
- Frankreich,
- Griechenland,
- Großbritannien und Nordirland,
- Irland,
- Italien,
- Niederlande,
- Österreich,
- Portugal,
- Schweden,
- Spanien,
- Japan,
- Schweiz,
- Vereinigte Staaten von Amerika.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben investiert werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.

Ferner kann die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen. Diese anderen Sondervermögen müssen nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapieren investiert sein.

Derivate können für das Sondervermögen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wobei das Marktrisikopotenzial maximal 200 Prozent betragen darf. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes den **qualifizierten Ansatz** im Sinne der Derivate-Verordnung an.

Die Basiswährung des Sondervermögens ist der Euro.

Wertentwicklung

Im Folgenden wird die Wertentwicklung des Sondervermögens über verschiedene Zeiträume per 31. Oktober 2011 dargestellt:

12 Monate	-3,59 %	
3 Jahre	13,15 %, entspricht	4,20 % p. a.
5 Jahre	4,85 %, entspricht	0,95 % p. a.
10 Jahre	23,61 %, entspricht	2,14 % p. a.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung beruhen auf der BVI-Methode (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.). Die Anlage erfolgt zum Anteilwert. Die anrechenbare Steuer wird hinzugerechnet.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Spezielle Risikohinweise

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen auf den Rentenmärkten.
- Entwicklung auf den Aktienmärkten.
- Bonität der Emittenten.
- Unternehmensspezifische Entwicklungen.
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Das Sondervermögen kann seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren.
- Das Sondervermögen darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter öffentlicher Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen (siehe hierzu das Kapitel „Anlagepolitik“). Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben.

Eine weitergehende Risikobeschreibung des Sondervermögens finden Sie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Sondervermögen ist für Anleger geeignet, die bereits einige Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens fünf Jahren liegen.

Ausgabe von Anteilen

Anteilabrufe, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Anteilabrufe, welche nach 17 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 17 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskursicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, sowie alle weiteren direkt der Anteilklasse zuzuordnende Kosten ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung

neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.

Ausgabeaufschlag

Für das Sondervermögen bzw. die einzelnen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der Ausgabepreis entspricht jeweils dem Anteilwert. Die Ausgabe- und Vertriebskosten trägt die Gesellschaft jeweils aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung (siehe Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“).

Rücknahmeabschlag

Für das Sondervermögen bzw. die einzelnen Anteilklassen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Der Rücknahmepreis entspricht jeweils dem Anteilwert.

Verwaltungs- und sonstige Kosten²

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen des Sondervermögens jeweils eine Vergütung von bis zu 0,5 Prozent p. a. des Wertes des – ggf. anteiligen – Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des – ggf. anteiligen – Sondervermögens zu berechnen. Die – ggf. anteilige – Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit für das Sondervermögen eine Vergütung von bis zu 0,1 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens. Die Depotbankvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Sondervermögens zu berechnen. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Verwaltungsvergütung sowie Depotbankvergütung sind mit ihren möglichen Höchstsätzen genannt. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Sätze zu verlangen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt die Verwaltungsvergütung für das Sondervermögen 0,5 Prozent p.a., die Depotbankvergütung 0,025 Prozent p.a. zzgl. MwSt.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen und der Thesaurierungsbeträge sowie des Auflösungsberichtes;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechtes ermittelt wurden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;

- Kosten für die Beauftragung von externen Dienstleistern, insbesondere von Anlageberatern und Anlagemanagern;
- Kosten für die Performance-Messung;
- Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, soweit deren Weiterbelastung rechtlich zulässig ist.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Sondervermögens werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme im Internet unter www.meag.com sowie in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen, wie z. B. der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht.

Ertragsverwendung

Für das Sondervermögen können sowohl ausschüttende wie auch thesaurierende Anteilklassen gebildet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an (Thesaurierung).

Berichterstattung und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres, am 31. März jeden Jahres, einen ausführlichen Jahresbericht für das Sondervermögen, der unter anderem eine umfassende Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung, Angaben zur Besteuerung der Erträge sowie die Gesamtkostenquote enthält.

Zur Mitte des Geschäftsjahres, am 30. September jeden Jahres, erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht für das Sondervermögen.

² Diese Regelung unterlag nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (München), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten **richtlinienkonformen Sondervermögen**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist¹,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Absatz 1 S. 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Absatz 1 S. 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
 - c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Absatz 1 S. 1 Nr.6 InvG entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 und 3 InvG erfüllen.

² Siehe Fußnote 1.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EU-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Absatz 1 S. 2 InvG erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EU-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Absatz 1 S. 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Absatz 1 S. 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Absatz 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 51 Absatz 3 InvG erlassenen Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Absatz 1 S. 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 51 Absatz 1 S. 1 InvG zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das

Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Absatz 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Absatz 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps sofern, sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuzuordnenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Absatz 1 S. 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schecks, Darlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 S. 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,20 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 ge-

nannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuld-scheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.
8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 S. 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 2 Absatz 25 InvG
 - a) Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Investmentvermögen übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Investmentvermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen;
 - c) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen EU-Investmentvermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen;
 - d) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes EU-Investmentvermögen übertragen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 40 bis 40h InvG.
3. Verschmelzungen eines EU-Investmentvermögens auf das Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Wäh-

rung des Guthabens anzulegen; die Anlage in Geldmarktinstrumenten in der Währung des Guthabens kann auch im Wege des Pensionsgeschäfts gemäß § 57 InvG erfolgen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapier-sammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabebauschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Depotbank an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.
Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG und der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Absatz 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Absatz 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Absatz 1 InvG entspricht.
4. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, hat die Depotbank jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung

beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Absatz 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 1 InvG, Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens im Sinne des § 43 Absatz 3 InvG oder Änderungen im Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 43 Absatz 3 InvG in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 43 Absatz 5 InvG zu übermitteln.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

MEAG MM-Fonds 100

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

MEAG MM-Fonds 100,

die nur in Verbindung mit den für richtlinienkonforme Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

- Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
 - Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
 - Investmentanteile gemäß § 50 InvG;
 - Derivate gemäß § 51 InvG;
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.
- Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen verzinsliche Wertpapiere staatlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten zu. Im übrigen werden Wertpapiere nach Absatz 1 Nr. 1 gut fundierter Aussteller zugeführt.

§ 2 Anlagegrenzen

- Das Sondervermögen muss überwiegend in Wertpapieren gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 angelegt werden.
- Im Rahmen der gesetzlichen Anlagegrenzen darf die Gesellschaft insbesondere auch Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München, erwerben.
- Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
- Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland,
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern,
 - Niedersachsen,
 - Nordrhein-Westfalen,
 - Rheinland-Pfalz,

- Saarland,
- Sachsen,
- Sachsen Anhalt,
- Schleswig-Holstein,
- Thüringen,
- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
- EURATOM,
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften,
- Frankreich,
- Griechenland,
- Großbritannien und Nordirland,
- Irland,
- Italien,
- Niederlande,
- Österreich,
- Portugal,
- Schweden,
- Spanien,
- Japan,
- Schweiz,
- Vereinigte Staaten von Amerika.

- Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
- Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenständen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

- Für das Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Rechten im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt

analog § 38 Absatz 1 Satz 1 InvG; die Bildung ist jederzeit möglich.

- Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Nr. 5 entsprechen.
- Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
- Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

- Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch auf den Namen „DEGEF-Münchener Rück: Mitarbeiter-Fonds 100“ lauten, verbriefen die gleichen Rechte wie die auf den Namen „MEAG MM-Fonds 100“ lautende Anteilscheine.
- Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch von der Deutsche Bank AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, als Depotbank unterzeichnet sind, verbriefen die gleichen Rechte wie Anteilscheine, die von der State Street Bank GmbH, mit Sitz in Eschborn, unterzeichnet sind.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Es wird weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

§ 6 Kosten¹

- Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des Sondervermögens jeweils bis zu 0,5 % p.a. des Wertes des anteiligen Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des anteiligen Sondervermögens zu berechnen. Die anteilige Ver-

waltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

- Die Depotbank erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des Sondervermögens. Die Depotbankvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Sondervermögens zu berechnen. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen und der Thesaurierungsbeträge sowie des Auflösungsberichtes;
 - Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - Kosten für die Beauftragung von externen Dienstleistern, insbesondere von Anlageberatern und Anlagemanagern;
 - Kosten für die Performance-Messung;
 - Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatkosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, soweit deren Weiterbelastung rechtlich zulässig ist.
- Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

¹ Diese Regelung unterlag nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Verwaltung

Firma und Anschrift

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München

Telefon: 089 | 28 67 - 0
Telefax: 089 | 28 67 - 25 55
Internet: www.meag.com

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

18.500 Tsd. €¹

Haftendes Eigenkapital gem. §10 KWG

19.665 Tsd. €¹

Geschäftsführung

- Dr. Hans-Joachim Barkmann, München
- Günter Manuel Giehr, Gauting
- Dr. Robert Helm, München
- Harald Lechner, Gröbenzell, gleichzeitig auch
 - Geschäftsführer der MEAG Luxembourg S.à r.l.
 - Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Asia Real Estate Income Fund SICAV, Luxemburg
- Dieter Wolf, München

Aufsichtsrat

- Dr. jur. Jörg Schneider (Vorsitzender)
 - Mitglied des Vorstandes der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, München
- Dr. Daniel von Borries (stellvertretender Vorsitzender)
 - Mitglied des Vorstandes der ERGO Versicherungsgruppe AG, Düsseldorf
- Erwin Flieger
 - Geretsried

Gesellschafter

MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH, München (100 %)

Delegation von Aufgaben

Die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH hat folgende Aufgaben auf ihre alleinige Gesellschafterin, die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH, München, übertragen und die Auslagerung gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt:

- Unterstützende Funktionen der Fondsverwaltung
- EDV
- Zentral- und Stabsfunktionen (Finanzbuchhaltung/Rechnungswesen, Personalwesen, Interne Revision, Compliance, Geldwäsche)
- IT-technische Abbildung des Risikomodells im Rahmen des qualifizierten Ansatzes der Derivateverordnung

Die MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH wiederum hat die Funktion der Internen Revision auf ihre Mehrheitsgesellschaftin, die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, übertragen und die Auslagerung gegenüber der BaFin angezeigt.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ganghoferstr. 29
80339 München

Depotbank

CACEIS Bank Deutschland GmbH

Lilienthalallee 34–36
80939 München

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 5.113 Tsd. €¹

Haftendes Eigenkapital: 132.535 Tsd. €¹

Veränderungen dieser Angaben werden in der laufenden Berichterstattung bekannt gegeben.

¹ Daten mit Stand: 30.09.2011

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH

Oskar-von-Miller-Ring 18

80333 München

Telefon: 089 | 28 67 - 0

Telefax: 089 | 28 67 - 25 55

www.meag.com

